

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.76 vom 16. September 2020

BS Appellationsgericht, 2020-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.76

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.76 du 16 septembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.76 del 16 settembre 2020

Erwägungen

E. 24

Ziff. 2 Anhang I FZA). Die Rekurrentin konnte sich möglicherweise als Altersrentnerin von der Sozialhilfe ablösen. Sie ist aufgrund ihres minimalen und zudem aufgrund des Vorbezuges gekürzten Rentenanspruchs aber auf den Bezug von Ergänzungsleistungen angewiesen. Dieser Bezug steht dem Anspruch gemäss Art. 24 Ziff. 1 Anhang I FZA entgegen (BGE 135 II 265 E. 3.5 f. S. 271 f.; VGE VD.2015.16 vom 27. April 2015 E. 2.4; Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs [VEP, SR 142.203]).

2.4.4 Daraus folgt, dass die Rekurrentin keine freizügigkeitsrechtlichen Aufenthalts- oder Verbleibanspruch geltend machen kann. Mit dem Verlust des Aufenthaltsanspruchs der Rekurrentin als Arbeitnehmerin und der fehlenden Entstehung eines anderweitigen Verbleibanspruchs hat auch der Rekurrent, wie von der Vorinstanz erwogen (angefochtener Entscheid, E. 21 S. 14), seinen von ihr abgeleiteten Aufenthaltsanspruch zum Verbleib bei seiner Ehefrau verloren.

2.5 Nicht bestritten und explizit thematisiert werden von den Rekurrierenden die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz bezüglich eines eigenen, selbständigen freizügigkeitsrechtlichen Aufenthaltsanspruchs des Rekurrenten. Die Rekurrierenden haben mit ihrem vorliegenden Rekurs aber Unterlagen ins Recht gelegt, auf welche trotz unterbliebener Substantiierung eines daraus abgeleiteten Anspruchs wiederum eingegangen werden soll.

Die Vorinstanz führte dazu zutreffend aus, dass der Rekurrent mit seiner Erwerbstätigkeit für die I_____ keinen Anspruch auf Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der unselbständigen Erwerbstätigkeit erworben hat. Belegt ist, dass der Rekurrent aufgrund eines Arbeitsvertrages mit dieser Firma per 1. Februar 2018 seine Arbeit aufnahm. Bereits am 7. Februar 2018 wurde bei ihm ein Tumor diagnostiziert (vgl. die Verweisung des Rekurrenten vom 8. Februar 2018 durch med. pract. [...] an die HNO-Klinik [...]; den Sonographie-Bericht [...] vom 7. Februar 2018, den Bericht der HNO-Klinik [...] vom 19. Februar 2018 mit der Diagnose eines Warthin-Tumor Unterpol Glandula parotis rechts und den Austrittsbericht der HNO-Klinik [...] vom 15. März 2018 nach lateraler Parotidektomie rechts). Worauf der Rekurrent vom 15. bis 18. März 2018 hospitalisiert und vom 9. März 2018 bis 31. Juli 2018 vollständig arbeitsunfähig war. Gemäss den Lohnabrechnungen der Arbeitgeberin für die Monate Februar und März 2018 erwarb der Rekurrent in diesen beiden Monaten aufgrund der von ihm geleisteten Arbeit CHF 2'981.55 sowie CHF 281.75 netto. In der Folge wurde das Arbeitsverhältnis unter Hinweis auf die unterbliebene Mitteilung der vorbestehenden Erkrankung und die

Unzuverlässigkeit des Rekurrenten gekündigt (Aktennotiz Migrationsamt vom 13. Juni 2018 betreffend Rücksprache mit dem Treuhänder der Arbeitgeberin; E-Mail des Treuhänders der Arbeitgeberin vom 14. Juni 2018). Mit Vergleich vor der Schlichtungsstelle einigten sich die Parteien auf eine Lohnnachzahlung in der Höhe von CHF 8'500.■ per Saldo aller Ansprüche (Vergleich vor Schlichtungsstelle: Entscheid vom 30. Juli 2018).

Wie sich aus den von den Rekurrierenden im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren eingereichten Verfügungen der Sozialhilfe mit den Abrechnungen für die Monate September und November 2019 sowie Januar und April 2020 ergibt, schloss der Rekurrent mit der K____ einen Einsatzvertrag ab dem 23. Juli 2018, auf dessen Grundlage er in der Folge «selten Einsätze» bei der L____ leistete. Mit den eingereichten Abrechnungen wurden den Rekurrierenden dabei für die Monate November 2019 und April 2020 Nettoeinkommen von CHF 760.10 und CHF 500.■ an die Unterstützung angerechnet. In den anderen beiden Monaten konnte kein Einkommen angerechnet werden. Der Rekurrent reichte zwar eine Bestätigung der L____ vom 5. November 2019 ein, wonach er die Probezeit erfolgreich absolviert habe (vgl. act. 14), er ist dort jedoch offensichtlich nicht regelmässig und bloss in sehr geringem Umfang beschäftigt worden. An dieser Beurteilung ändert auch die im vorliegenden Verfahren nachträglich eingereichte Arbeitsbestätigung der L____ vom 12. August 2020 nichts, wonach der Rekurrent «wieder seit Juli 2020» als Hilfsgipser tätig sei (act. 20) und im Juli 2020 im Stundenlohn ein Nettolohneinkommen von CHF 4'404 erzielt habe (act. 23). Bei dieser erst kürzlich aufgenommenen Tätigkeit kann ebenfalls nicht von einer Anstellung gesprochen werden, welche einen Anwesenheitsanspruch begründen könnte.

Mit seiner bloss kurzzeitigen Arbeitstätigkeit hat der Rekurrent nach dem zur Rekurrentin Ausgeführten (vgl. oben E. 2.3) keine Arbeitnehmereigenschaft erworben. Dies gilt umso mehr, als mit dem angefochtenen Entscheid vorbehalten wurde, den Rekurrierenden würde «eine erneute Wohnsitznahme in der Schweiz auch in Zukunft freistehen, sofern sie dannzumal die entsprechenden Voraussetzungen (wieder) erfüllen» (angefochtener Entscheid, E. 28). Sollte sich die im Juli 2020 aufgenommene Tätigkeit bei der L____ nachträglich als echte, dauernde und wirtschaftliche Tätigkeit, welche eine Arbeitnehmereigenschaft zu begründen vermöchte, erweisen, so hätte der Rekurrent um eine neue Bewilligung für sich und seine Ehefrau zu ersuchen.

Im Übrigen kann der Rekurrent sich auch nicht auf eine Verbleiberecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit gemäss Art. 4 Anhang I FZA berufen, setzt ein solches doch eine vorgängige Arbeitnehmereigenschaft voraus (BGer 2C_940/2019 vom 8. Juni 2020 E. 4.2).

2.6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.